

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)

(aktualisiert in Ziff. I, Nr.10)

Präambel

In ihren „Vorschlägen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ hat die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG eine Reihe von Empfehlungen formuliert, wie Wissenschaftseinrichtungen dafür Sorge tragen können, dass sich die wissenschaftliche Arbeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis bewegt. Diese Empfehlungen dienen den Einrichtungen der SPK als Orientierung für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für den Umgang mit Verdachtsmomenten auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten. Daraus hervorgegangen ist die folgende Richtlinie.

I.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz tätig sind, sind dazu verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/Partnerinnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der SPK als Stätte von Forschung und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter sind aufgefordert, gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und sie über die innerhalb der SPK geltenden Grundsätze zu informieren.

2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Wer eine Forschergruppe leitet, trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, mit der sichergestellt wird, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der SPK vermittelt.

4. Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

5. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

Über den anschließend anstehenden Archivierungsprozess, der nach der Anbietungspflicht im Zuge einer archivischen Bewertung entweder zur Kassation oder zur Archivierung dieser Primärdaten im zuständigen Archiv führen kann, wird anderweitig verfügt.

6. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

II.

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

7. Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die SPK wird zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der SPK nachgehen, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist strenge Vertraulichkeit zu wahren. Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht, so wird sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Grundsätze. Diese gehen weder einschlägigen gesetzlichen Vorschriften voraus noch ersetzen sie diese. In jedem Stadium des Verfahrens ist daher auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften (insbesondere im Arbeits- und Strafrecht) zu achten.

Die Befangenheit der ermittelnden Personen (Ombudsleute / Kommission siehe Ziffer 9, 10) kann jederzeit durch diese selbst oder durch von Vorwürfen Betroffene geltend gemacht werden.

8. Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben an eine Förderinstitution oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

- die unbefugte Verwertung eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammender wesentlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- und Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- die Sabotage von Forschungstätigkeit anderer. Dazu gehört auch, anderen internen oder externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Sammlungsgegenstände ohne sachlichen Grund nicht oder erst mit unverhältnismäßiger Verzögerung zugänglich zu machen. Als sachlicher Grund gilt nicht, dass bereits ein/e andere/r Wissenschaftler/in zu diesem Gegenstand forscht oder ein solches Forschungsvorhaben plant.
- Die Behinderung wissenschaftlicher Diskussionen in verschiedenen Arbeitseinheiten kann auch als wissenschaftliches Fehlverhalten bewertet werden.
- Die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von „Gefälligkeitsgutachten“.

(3) Eine Mitverantwortung kann sich u. a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- wissentliche Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

9. Ombudsleute als erste Ansprechpartner

Es werden zwei Ombudsleute als Vertreterinnen / Vertreter aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gewählt.

- (1) Wahl der Ombudsleute
 - Die Ombudsleute werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
 - Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
 - Die erste Wahl findet zehn Wochen nach Erlass der Richtlinie statt.
 - Der Wahltermin wird vom Präsidenten sechs Wochen vorher allen Wahlberechtigten per Mitteilung im Intranet der Hauptverwaltung der SPK bekannt gegeben.

- (2) Wahlberechtigte / Wählbarkeit/ Listenaufstellung
 - Wahlberechtigt bei der Wahl der Ombudsleute sind alle promovierten wissenschaftlichen Beschäftigten der Stiftung, die seit mindestens sechs Monaten bei der SPK beschäftigt sind.
 - Die Liste der Wahlberechtigten wird von der Hauptverwaltung erstellt und mit der Bekanntgabe des Wahltermins bekannt gegeben.
 - Wählbar als Ombudsperson ist jede/r Wahlberechtigte, die/der unbefristet bei der SPK beschäftigt ist, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im wissenschaftlichen Bereich in der SPK besitzt und Publikationserfahrungen vorweisen kann. Die Leiterin / der Leiter einer Einrichtung scheidet wegen ihrer / seiner umfassenden Vorgesetzten- und Leitungsfunktion aus.
 - Die Ombudsleute sollen in den letzten drei Jahren wissenschaftlich publiziert haben und möglichst über Lehr- und Herausgebererfahrungen verfügen.
 - Die wahlberechtigten Beschäftigten können Vorschläge bei der Leitung ihrer jeweiligen Einrichtung abgeben, wo sie spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin eingehen müssen.
 - Der Präsident prüft die eingegangenen Wahlvorschläge formal.

- (3) Funktion der Ombudsleute
 - Die Ombudsleute fungieren als Ansprechpartner/innen für alle Kolleginnen und Kollegen, die Beratungsbedarf zum Thema Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis haben. Sie vermitteln bei Unstimmigkeiten und Streitfragen aus diesem Bereich.
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer Beschäftigter haben, können sich ebenfalls an die Ombudsleute wenden und diese Verdachtsmomente mit ihnen besprechen.
 - Wenn den Ombudsleuten konkrete Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers genannt werden, geben sie diese Information unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Leiterin / den Leiter der Einrichtung weiter, in der diese Person tätig ist. Ist die Leiterin / der Leiter einer Einrichtung oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Hauptverwaltung vom Verdacht betroffen, ist die Präsidentin / der Präsident unmittelbar zu informieren.
 - Die Ombudsleute prüfen die Vorwürfe auf Plausibilität.

10. Kommission

- Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident / die Präsidentin Ad-hoc eine Kommission ein, sobald die Ombudsleute über konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Maßgabe der Ziff. 11 berichten.

- Die Kommission wird unmittelbar aufgrund der Berichte der Ombudsleute ohne weitere Vorprüfung durch den Präsidenten / die Präsidentin tätig.
- Mitglieder der Kommission sind die Einrichtungsleiter/innen, ein Mitglied der Personalvertretung sowie **ohne Stimmrecht** die Ombudsleute und die Gleichstellungsbeauftragte der Hauptverwaltung.
- Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden unter anderem Festlegungen zur Befangenheit der ermittelnden Personen (Kommissionsmitglieder), die jederzeit durch diese selbst oder durch von Vorwürfen Betroffene geltend gemacht werden können, getroffen. Zudem sind auch Regelungen zur Abgabe von Minderheitsvoten aller Mitglieder aufzunehmen.
- Die Kommission tagt nicht-öffentlich.

11. Verfahren bei Vorliegen von Verdachtsmomenten für ein Fehlverhalten

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informieren entweder die Ombudsleute oder die Mitarbeiter/innen, der/die die Verdachtsmomente festgestellt hat, die Leitung der jeweiligen Einrichtung der SPK, in der die betreffende Wissenschaftlerin / der betreffende Wissenschaftler tätig ist. Die Einrichtungsleitung setzt die Präsidentin / den Präsidenten von den Verdachtsmomenten in Kenntnis.
- (2) Ist die Leiterin / der Leiter einer Einrichtung oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Hauptverwaltung vom Verdacht betroffen, ist die Präsidentin / der Präsident unmittelbar zu informieren.
- (3) Die Information sollte schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird umgehend ein schriftlicher Vermerk erstellt.
- (4) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Kommission ermittelt die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- (6) Die Kommission ist verpflichtet, diejenigen, gegen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden, darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Den Namen des Informierenden offen zu legen kann erforderlich sein, wenn sich die oder der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und die Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme sollte nicht mehr als 10 Arbeitstage (berechnet nach einer 5-Tage-Arbeitswoche) betragen. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (7) Die einzelnen Schritte sollen innerhalb der angegebenen Fristen abgeschlossen, schriftlich protokolliert und dokumentiert werden.

- (8) Nach Eingang der Stellungnahme der / des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist zur Stellungnahme erstellt die Kommission innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Berechnung s. o.) einen Bericht. Der Bericht enthält das Ermittlungsergebnis, die Stellungnahme der Betroffenen, das Votum des Gremiums sowie ggf. die Minderheitenvoten und leitet diese der Präsidentin / dem Präsidenten zu.
- (9) Die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Ermittlungsberichtes, ob die Verdachtsmomente entkräftet wurden, ob eindeutig ein Fehlverhalten vorliegt oder ob weitere Untersuchungen notwendig sind. Falls weitere Untersuchungen notwendig sind, veranlasst sie / er diese. Hierzu können insbesondere interne oder externe Fachexpertinnen /-experten hinzugezogen werden.
- (10) Wenn alle Untersuchungen abgeschlossen sind, sind der betroffenen Wissenschaftlerin / dem betroffenen Wissenschaftler die Schlussfolgerungen der Präsidentin / des Präsidenten mitzuteilen. Ist die Präsidentin / der Präsident zu dem Ergebnis gelangt, dass eindeutig ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, veranlasst sie / er, dass adäquate weitere Maßnahmen aus dem nicht abschließenden Katalog möglicher Sanktionen im dritten Abschnitt geprüft und ggf. in die Wege geleitet werden.
- (11) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin / der Präsident für eine Rehabilitation des / der Beschuldigten.

III.

Mögliche Sanktionen / Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt. Die SPK als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin wird auf festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten mit angemessenen Maßnahmen reagieren. Daneben müssen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, auch damit rechnen, dass die geschädigte Kollegin / der geschädigte Kollege rechtlich gegen sie vorgeht. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Als Reaktionen der Stiftung als Arbeitgeberin / Dienstherrin kommen folgende Maßnahmen in Frage:

(1) Arbeitsrechtliche / Dienstrechtliche Konsequenzen

Je nach Schwere des Fehlverhaltens kommen alle arbeitsrechtlichen / dienstrechtlichen Maßnahmen, bis hin zu einer Kündigung oder einer Disziplinarstrafe in Betracht.

(2) Strafrechtliche Konsequenzen

Wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, kann die Präsidentin / der Präsident entscheiden, gegen die / den Beschäftigte/n Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erheben, die ggf. ein Ermittlungsverfahren einleiten wird.

(3) Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden (Doktorgraden, Lehrbefugnis usw.) können nur von den Körperschaften, die diese Grade verlie-

hen haben, in der Regel also von Universitäten, beschlossen werden. Die Stiftung wird ggf. die relevanten Körperschaften über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten von Beschäftigten informieren, wenn dieses in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

(4) Zivilrechtliche Konsequenzen

Ist der Stiftung durch das wissenschaftliche Fehlverhalten ein Schaden entstanden, kommt auch ein entsprechender Ersatzanspruch der Stiftung in Betracht. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Drittmittel, die der Stiftung für ein Projekt bewilligt wurden, wegen des Fehlverhaltens zurückgefordert werden oder Publikationen der Stiftung korrigiert oder sogar zurückgerufen werden müssen.

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund zweifelsfrei erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner/innen sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorin / der Autor und die beteiligten Herausgeber/innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Stiftung über die fachlich zuständigen Einrichtungsleitungen die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Stiftung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Ständesorganisationen angebracht sein.

Die Stiftung kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Richtlinien und Verfahrensregelungen gelten in dieser Fassung ab dem 01. Oktober 2017.

Diese Richtlinien und Verfahrensregelungen sind bei der SPK auch der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten vorgelegt worden.

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann P a r z i n g e r

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Berlin, den 17. Oktober 2017